

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2025

Nr. 2025/1187

Stiftung zu Gunsten der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten, Olten: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 1. Mai 1959 besteht mit Sitz in Olten die Stiftung zu Gunsten der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten (nachfolgend Stiftung). Die Stiftung wurde am 4. Mai 1959 im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht Solothurn (nachfolgend SASO).

Der Stiftungszweck lautet gemäss Artikel 2 der geltenden Stiftungsstatuten vom 2. Februar 2021 wie folgt:

«Die Stiftung bezweckt:

- a. Beiträge an die Sprachaufenthalte der Berufsmaturitätsklassen der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten
- b. Beiträge an Lernende in Notsituationen der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten
- c. Prämierung guter Arbeiten anlässlich der Abschlussprüfungen der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten zur Förderung der Lernfähigkeit
- d. Beiträge an Projekte der Lernenden der Berufsfachschule Olten
- e. Beiträge an die Weiterbildung von Kandidatinnen und Kandidaten der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten

Der Stiftungsrat entscheidet von Fall zu Fall auf Grund begründeter Gesuche.»

Artikel 11 der Stiftungsstatuten besagt Folgendes: «Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten zu mit der Auflage, dieses für die Prämierung guter Arbeiten anlässlich Abschlussprüfungen der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten zu verwenden».

Gemäss der Jahresrechnung 2024 (per Stichtag 31. Dezember 2024) betrugen sowohl die Bilanzsumme als auch das Stiftungskapital (Stiftungsvermögen) der Stiftung jeweils 6'738.06 Franken.

An der Stiftungsratssitzung vom 5. Mai 2025 hat der Stiftungsrat der Stiftung zu Gunsten der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten beschlossen, die Stiftung aufgrund fehlenden Stiftungskapitals aufzulösen und deren Vermögen an die Kaufmännische Berufsfachschule Olten zu überführen.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2025 beantragt der Stiftungsrat der Stiftung zu Gunsten der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten die Auflösung der Stiftung. Darin wird im Wesentlichen festgehalten, dass es der Stiftung nicht mehr möglich sei, den Zweck zu erfüllen, da das Stiftungsvermögen sich jedes Jahr verringere und Kapitalerträge kaum erzielt werden könnten. Es gebe kaum Aussichten, neues Kapital für den Zweck der Stiftung zu erhalten. Somit fehle es der Stiftung an der Möglichkeit, Leistungen im Sinne der Erfüllung ihres Zweckes zu erbringen.

Aufgrund dieser Situation hat der Stiftungsrat beschlossen, die Aufhebung der Stiftung zu beantragen. Ein allfälliges Restvermögen solle der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten übertragen werden, um die finanziellen Mittel zweckgebunden für die Prämierung guter Arbeiten anlässlich der Abschlussprüfungen der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten zu verwenden.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag unter anderem auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsstatuten nicht aufrechterhalten werden kann.

§ 50^{bis} Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sieht vor, dass über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB der Regierungsrat entscheidet.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2025 beantragt der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelndem Stiftungskapital.

Per 31. Dezember 2024 wies die Stiftung ein Vermögen von 6'738.06 Franken aus. Mit diesem geringen Vermögen kann die Stiftung ihrem Zweck nicht mehr nachkommen. Es besteht zudem keine begründete Aussicht auf Erneuerung der Stiftungsmittel, das heisst, der Kapitalverlust ist dauernder Natur. Auch mit Änderung der Stiftungsstatuten ist die Rettung der Stiftung nicht möglich. Die SASO teilt die Ansicht, dass die Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelndem Stiftungskapital aufzuheben ist.

Das Restvermögen ist der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt im Sinne des Stiftungszweckes.

Der Antrag des Stiftungsrates vom 7. Mai 2025 um Aufhebung der Stiftung zu Gunsten der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten ist begründet und glaubhaft. Das Liquidationsverfahren kann durchgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass die Stiftung bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens rechnungspflichtig bleibt und sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten hat.

3. Kosten

Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BG 615.11) ist ein Gebührenrahmen von 100–7'000 Franken vorgesehen. Die Gebühr wird auf 900 Franken festgesetzt.

4. **Beschluss**

In Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210), Artikel 97 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411), § 50^{bis} Absatz 3 EG ZGB sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Es wird festgestellt, dass die Stiftung zu Gunsten der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten ihren Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann und dass die Stiftung gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, nach erfolgter Liquidation, aufgehoben werden soll. Die Stiftung befindet sich im Stadium der Liquidation.
- 4.2 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen «Stiftung zu Gunsten der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten in Liquidation».
- 4.3 Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister zu löschen.
- 4.4 Als Liquidator (mit Einzelunterschrift) wird ernannt: Markus Wiederkehr, von Zofingen, Glasacker 14, 4657 Dulliken.
- 4.5 Das Liquidationsdomizil lautet wie folgt: Markus Wiederkehr, bei Kaufmännische Berufsfachschule Olten, Aarauerstrasse 30, 4600 Olten.
- 4.6 Der Liquidator hat für die ordentliche Liquidation der Stiftung und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.
- 4.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der SASO einen neuen Handelsregisterauszug zuzustellen.
- 4.8 Die Stiftung hat einen Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu publizieren. Der SASO ist der entsprechende Nachweis (Schuldenruf) zu erbringen.
- 4.9 Die SASO wird ermächtigt, nach Vorliegen der Liquidations-Schlussbilanz, den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Stiftung zu Gunsten der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten in Liquidation zu verfügen sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen. Dazu hat die Stiftung der SASO die Liquidations-Schlussbilanz, das Genehmigungsprotokoll, die Bankbelege per Bilanzstichtag und den Antrag «Abschluss der Liquidation» einzureichen. Falls die Liquidations-Schlussbilanz nach dem Abschlussende 31. Dezember 2025 erstellt wird, muss die Stiftung zusätzlich ein Liquidationszwischenabschluss für jedes abgeschlossene Jahr erstellen und der SASO zur Prüfung zustellen.
- 4.10 Das Restvermögen, nach Bezahlen aller Liquidationskosten, ist im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Dazu soll das Restvermögen an die Kaufmännische Berufsfachschule Olten überwiesen werden. Die Vermögensverteilung darf erst ein Jahr nach dem Schuldenruf und im Anschluss zur Verfügung «Abschluss der Liquidation» von der SASO erfolgen.

- 4.11 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 900 Franken und ist von der Stiftung zu Gunsten der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten in Liquidation zu bezahlen (4210000 033 83043).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Stiftung zu Gunsten der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten in Liquidation, Markus Wiederkehr, bei Kaufmännische Berufsfachschule Olten, Aarauerstrasse 30, 4600 Olten

Gebühr:	Fr.	900.--	(KOA4210000 BK033 A83043)
	Fr.	900.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)
Kantonales Handelsregisteramt
Kantonales Steueramt, Abt. jur. Personen
Stiftung zu Gunsten der Kaufmännischen Berufsfachschule Olten in Liquidation,
Markus Wiederkehr, bei Kaufmännische Berufsfachschule Olten, Aarauerstrasse 30,
4600 Olten (**Einschreiben**, mit Rechnung)